

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK

An die
Präsidentin des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtages
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1964

5100 AACHEN 15. September 1992
HOHENSTAUFENALLEE 56

Betr.: Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" und "Architektin" sowie die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Errichtung einer Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NW) - Landtagsdrucksache 11 / 3784

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die mit Ihrem Schreiben vom 12.07.1992 ausgesprochene Einladung zur öffentlichen Anhörung über das o.a. Baukammerngesetz am 25. September 1992 danken wir sehr.

Von der Möglichkeit, uns bei dieser Gelegenheit noch einmal zu dem Gesetz-Entwurf äußern zu können, werden wir gerne Gebrauch machen.

Die Prüfindgenieure für Baustatik sind eine Teilgruppe der Beratenden Ingenieure und deshalb wie alle anderen Beratenden Ingenieure seit langem an der Errichtung einer Ingenieurkammer in Nordrhein-Westfalen lebhaft interessiert.

Die Landesvereinigung der Prüfindgenieure ist aus diesem Grund auch von Anfang an Mitglied des Kontaktkreises-Bau NW. Die Stellungnahme des Kontaktkreises zum vorliegenden Gesetzentwurf wird daher auch von der Vereinigung der Prüfindgenieure für Baustatik unterstützt.

Die Prüfindgenieure für Baustatik sehen in der Errichtung einer Ingenieurkammer vor allem eine berufsordnende Maßnahme, die sie auf diesem wichtigen Teilgebiet der Technik - nicht zuletzt auch im Interesse der Verbraucher - für dringend notwendig halten.

Die von Ihnen gestellten speziellen Fragen möchten wir aus unserer Sicht wie folgt beantworten:

1. Die in dem jetzigen Entwurf gefundene Lösung zweier selbständiger Kammern für die beiden Berufsgruppen der Architekten und der Beratenden Ingenieure findet auch unsere Zustimmung.
2. Die durch das gemeinsame Kammerngesetz begründete Zusammenarbeit der beiden Kammern halten wir für sehr begrüßenswert, die dafür im Gesetz vorgesehenen Regelungen für sinnvoll und ausreichend.

- 2 -

3. Den durch das Gesetz gewährten Schutz der Berufsbezeichnungen "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" halten wir aus der Sicht der Betroffenen für ausreichend, wenn dabei gewährleistet wird, daß er tatsächlich auf die qualifizierten, freiberuflich tätigen und unabhängigen Ingenieure beschränkt bleibt. Zu diesem Kreis gehören aber die in § 21 Abs. 2 (c) genannten Personen mit Sicherheit nicht. Leitende Angestellte sind keine freiberuflich tätigen Ingenieure, auch wenn sie innerhalb eines Ingenieurunternehmens mit Aufgaben betraut werden, die sie selbständig wahrnehmen. Der Absatz (c) in § 21 (2) müßte also unseres Erachtens gestrichen werden.

Für wesentlich schwerwiegender halten wir die möglichen negativen Folgen bei den in § 91 (2) angesprochenen Personen, denen wir die notwendigen Voraussetzungen zum Schutz der Berufsbezeichnung und Eintragung in die entsprechenden Listen überhaupt nicht zusprechen können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die schlechten Erfahrungen, die mit einer ähnlichen Regelung beim Ingenieurgesetz in Nordrhein-Westfalen gemacht werden mußten. Der Absatz (2) des § 91 muß also unseres Erachtens unbedingt gestrichen werden.

Da die Ingenieurkammer im Grunde genommen nur für die freiberuflich tätigen Beratenden Ingenieure eine notwendige Institution ist, sollte dies auch in der Struktur ihrer Führungsspitze zum Ausdruck kommen. Der Präsident der Ingenieurkammer sollte also immer aus den Reihen der Pflichtmitglieder kommen. Von den beiden Vizepräsidenten soll selbstverständlich einer aus den angestellten und beamteten freiwilligen Mitgliedern kommen.

Wir bitten daher den § 33 Abs. 1 so zu korrigieren, daß der Präsident oder die Präsidentin immer ein Pflichtmitglied sein soll.

Von den Interessen der Verbraucher aus betrachtet, hat das Baukammergesetz erst dann seinen rechten Sinn, wenn außer den Berufsbezeichnungen auch die damit verbundenen Tätigkeiten, wie sie im Gesetz beschrieben sind, geschützt werden. Durch das Baukammergesetz muß daher auch die Möglichkeit geschaffen werden, in Verbindung mit der Landesbauordnung die mißbräuchliche Ausübung von Tätigkeiten, wie sie im Gesetz festgelegt sind, durch unbefugte und unqualifizierte berufsfremde Personen zu verhindern, die nicht zum Kreis der Kammermitglieder gehören.

4. Hinsichtlich des EG - Rechtes (das wir im übrigen speziell für den Bereich der freiberuflich tätigen Ingenieure noch für sehr unzulänglich halten) meinen wir daß nach dem augenblicklichen Stand der Erkenntnisse die im Baukammergesetz vorgesehenen Regelungen ausreichend sind.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn der Landtag sich unseren vorstehenden Überlegungen anschließen könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Landesvereinigung der Prüfindenieure
für Baustatik in Nordrhein-Westfalen

Otto Linnartz
(Vorsitzender)